Übersicht

Nr.	Behörde	keine abwägungsrelevanten	abwägungsrelevanten	Schreiben
		Sachverhalte und Anregungen	Sachverhalte und Anregungen	vom
1	Amprion GmbH, Dortmund	X		28.06.2023
2	Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Michelstadt	X		10.07.2023
6	NABU, Lampertheim		X	27.07.2023
8	DFS Deutsche Flugsicherung, Langen	X		18.07.2023
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach		X	04.07.2023
10	EWR Netz GmbH, Alzey		X	11.07.2023
11	Energieried GmbH & Co. KG		X	10.07.2023
12	Gascade, Kassel	X		28.06.2023
13	Gemeinde Biblis	X		20.07.2023
15	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt		X	25.07.2023
				25.08.2023 (Rückmel-
		X		dung zur verkehrsplane-
				rischen Kurzstellung-
				nahme)
17	IHK, Darmstadt	X		29.06.2023
18	Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Heppenheim		X	(Fristverlängerung bis
				07.08.2023 gewährt)
				07.08.2023
20	Landesamt für Denkmalpflege, Darmstadt		X	11.07.2023
25	Nachbarschaftsverband, Heidelberg	X		26.07.2023
27	Polizeipräsidium Südhessen, Darmstadt		X	27.07.2023
28	Regierungspräsidium, Siedlungs- und Bauleitplanung, Darmstadt		X	31.07.2023
				10.08.2023 (Rückmel-
		X		dung zur Bodenschutz-
				fachlichen Bewertung)
29	Regierungspräsidium, Kampfmittelräumdienst, Darmstadt		X	26.07.2023
30	Stadtverwaltung Hembach	X		29.06.2023
32	Stadtverwaltung Worms	X		30.06.2023

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
6	NABU, Lampertheim	Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Namen der beiden		Beschluss: Die Stellung-
	Schreiben vom	Naturschutzverbände "Bund für Umwelt und Naturschutz"		nahme wird zur Kenntnis
	27.07.2023)	(BUND) und "Naturschutzbund" NABU) beide Landesverband		genommen. Sie führt
		Hessen.		nicht zu Änderungen der
		Wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem o.g. Bauvorhaben	In städtischen Räumen verlaufen üblicherweise viele	Bebauungsplanunterla-
		und bestätigen hiermit den Empfang der Unterlagen.	hochfrequentierte Straßen, die Pegel in dieser Größen-	gen.
		Das vorgestellte Bauvorhaben BP Nr. 130 - 00 sehen wir sehr	ordnung verursachen. Somit ist die Stadtbevölkerung, die	
		kritisch, besonders die Lage an der vielbefahrenen B 44 und die	entlang dieser Straßen wohnt, einer sehr hohen Ge-	
		damit verbundenen Lärmemissionen. Die durch das Schallgutach-	räuschbelastung ausgesetzt. Der Verkehrslärm ist im Ver-	
		ten ermittelten Werte überschreiten sowohl tagsüber wie nachts	gleich zum Anlagenlärm auch insofern privilegiert, dass	
		die kritischen Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung und	_	
		beeinträchtigen die Wohnqualität, so dass kaum von gesunden		
		Wohnverhältnissen gesprochen werden kann.	auf die Einhaltung eines angemessenen Innenpegels in	
		Andererseits erkennen wir die Bemühungen der Stadt an, preis-	den schutzwürdigen Räumen abgestellt werden kann	
		werten Wohnraum zu schaffen und durch Verdichtung der Innen-	("Innenpegellösung"). Nach dem Beschluss des 1. Senats	
		stadt naturnahe Flächen im Außenbereich zu schonen.	des OVG Lüneburg vom 21.02.2020 (1 MN 147/19, E-	
			CLI:DE:OVGNI:2020:0221.1MN147.19.00) ist auch in einer	
			erheblich mit Lärm vorbelasteten Umgebung die Auswei-	
			sung von Wohngebieten möglich, wenn dafür entspre-	
			chend gewichtige städtebauliche Gründe (vgl. Begrün-	
			dung) vorliegen und jedenfalls im Gebäudeinneren (vgl.	
			Schalltechnisches Gutachten) zumutbare Lärmwerte er-	
			reicht werden (Anschluss an BVerwG, Urt. v. 22.3.2007 - 4	
			CN 2.06 -, BVerwGE 128, 238). Das OVG betonte zudem in	
			seinem Urteil, dass die Innenentwicklungsnovellen der	
			letzten Jahre das "normative Gewicht" dieser Ziele weiter	
			gestärkt haben. Angesichts des zunehmenden Drucks auf	
			den Wohnungsmarkt habe die Schaffung von Wohnraum	
			in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Es wur-	
			den, basierend auf dem erarbeiteten Schallschutzkonzept,	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
			Festsetzungen zum Umgang mit Lärm in den Bebauungs-	
			plan aufgenommen (maßgebliche Außenlärmpegel, Lüf-	
			tungseinrichtungen, Grundrissorientierung).	
		Aus naturschutzfachlicher Sicht haben wir keine Bedenken gegen	Die artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände gem.	
		das Bauvorhaben. Aufgrund der Nähe zur Innenstadt und der	= =	
		Vorgeschichte des Geländes als Getränkevertrieb sind keine na-	den Bebauungsplanung zu beachten.	
		turnahen Strukturen bekannt oder zu erwarten, weder schüt-		
		zenswerte Biotope noch relevante Tier- oder Pflanzenarten.	Durch das Büro viriditas wurde eine Artenschutzrechtliche	
			Potenzialabschätzung erarbeitet. Zusammenfassend geht	
		Eine Ausnahme ist die Zauneidechse, eine nach BNatSchG beson-	daraus hervor, dass aufgrund des Fehlens entsprechender	
		ders geschützte Tierart. Über ein natürliches Vorkommen auf dem	Nachweise, der geringen Größe, der eingeschränkten	
		Gelände ist uns nichts bekannt. Es ist sicher eher unwahrschein-	_	
		lich, aber nicht völlig auszuschließen. So kommt diese Art auch auf		
		einigen Grundstücken im nördlichen Teil der Wormser Straße vor,		
		wo sich die Tiere in relativ kurzer Zeit angesiedelt haben.	kann. Demnach dient das Vorhabengebiet nach aktuellem	
		<u> </u>	Stand streng bzw. europarechtlich geschützten Arten	
		ders die Ruderalfläche Straße nach Eidechsen abzusuchen, um ein	nicht als Reproduktionsstätte oder als wesentliches Nah-	
		mögliches Vorkommen der Zauneidechse auszuschließen.	rungshabitat. Im Zuge der Begehung am 21.08.2023 konn-	
			ten bisher keine Nachweise der streng geschützten Zau-	
			neidechse, Mauereidechse oder sonstigen Reptilien er-	
			bracht werden. Aufgrund des späten Erfassungsbeginns	
			Ende August und bisherig lediglich einer durchgeführten	
			Begehung ist ein Vorkommen streng geschützter Reptilien	
			im Plangebiet zum aktuellen Zeitpunkt aus fachgutachter-	
			licher Sicht nicht mit hinreichender Sicherheit auszu-	
			schließen. Um belastbare Ergebnisse und eine hinrei-	
			chende rechtliche Sicherheit zu erlangen bzw. zu gewähr-	
			leisten, insbesondere aufgrund des späten und subopti-	
			malen Erfassungszeitpunkts, sind mindestens zwei weite-	
			re Begehungen im September 2023 durchzuführen.	
			Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist nach aktuellem	
			Stand zusammenfassend aller Voraussicht nach ohne	
			Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
			realisierbar. (vgl. viriditas, Stadt Lampertheim, Bebau- ungsplan "Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße", Arten- schutzrechtliche Potenzialabschätzung, 24.08.2023). Die vollständige Untersuchung ist bis zum Satzungsbe-	
			schluss voraussichtlich abgeschlossen. Aufgrund der zuvor geschilderten Sachlage, ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Betroffenheit auszugehen.	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach (Schreiben vom 04.07.2023)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html ersichtlich und jederzeit einsehbar. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,		Beschluss: Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt nicht zu Änderungen der Bebauungsplanunterla- gen.

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien		
		der Telekom nicht behindert werden.		
		Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die		
		Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im		
		Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.		
		Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche		
		eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich		
		folgender Straßen stattfinden werden.		
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes		
		sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaß-		
		nahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn		
		und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplange-		
		biet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Brief-		
		kopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Mona-		
		te vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
		Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Grün-		
		den eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikati-		
		onsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung		
		aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausrei-		
		chenden Planungssicherheit möglich ist.		
		Wir bitten daher sicherzustellen, dass		
		für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschlie-		
		ßungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kosten-		
		freie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich		
		ist,		
		• entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als		
		mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und		
		im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbar-		
		keit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland		
		GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:		
		"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom		
		Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Er-		
		richtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekom-		

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		munikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschrän-		
		kung."		
		der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit		
		uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von		
		oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur		
		Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer be-		
		schränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Tele-		
		kom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos		
		zu sichern,		
		eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage		
		und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen		
		wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für		
		Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger		
		erfolgt,		
		die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK- der Gerichtung der TK		
		Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert wer-		
10	EWR Netz GmbH,	den. Vielen Dank für das oben genannte Schreiben, das wir zur Kennt-	Die aufgezeigten Bestandsleitungen im Plangebiet stellen	Poschlussi Dio Stollung
10	Alzey	nis genommen haben.	die Hausanschlüsse der bereits abgebrochenen, ehemali-	nahme wird zur Kenntnis
	(Schreiben vom	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegen-	gen Gebäude dar. Diese werden für die Neubebauung der	genommen. Sie führt zu
	11.07.2023)	de Planung oder Baumaßnahme.	Grundstücke nicht benötigt und sind entsprechend zu-	redaktionellen Änderun-
	,	Im oben genannten Planungs-/Baubereich sind Versorgungsanla-	rückzubauen. Die Hinweise betreffen die nachgelagerten	gen der Bebauungsplan-
		gen unseres Unternehmens vorhanden, auf die entsprechende	Planungsebenen und sind hier entsprechend zu berück-	unterlagen.
		Rücksicht zu nehmen ist.	sichtigen.	
		Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der		
		EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail erhalten. Für die		
		unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintra-		
		gungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen		
		sind in den Plänen ggf. nicht angegeben. Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz	Die Hinweise des Rehauungsplanes sind hinsightlich der	
		GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage	= :	

Nr.	Behörde		Inhalt der		Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		day Laikunaan isk duw	Stellungnahme	saturuatallan Dia naah	turner vadalitierallau avainas	
		_	_	estzustellen. Die nachen Schutzstreifen oder		
		Mindestabstände sind		en schutzstrehen oder		
				ung und Bepflanzung		
				ern freizuhalten. Vor-		
				streifen sind der EWR		
		_		nen mit der EWR Netz		
		GmbH abzustimmen.				
		Zur Vermeidung gege	nseitiger Beeinflussur	g dürfen die nachste-		
		henden Mindestabstä	nde bei der Verlegun	g von Leitungen ohne		
		Sondermaßnahmen r	nicht unterschritten	werden. Die Sonder-		
		maßnahmen sind mit	der EWR Netz GmbH a	bzustimmen.		
		Darüber hinaus dürfe	en keine Einwirkunge	n vorgenommen wer-		
				die Unterhaltung der		
		Leitungen beeinträcht	-			
			-	gungen, die einschlägi-		
		gen Vorschriften und	_			
			_	vorstehenden Vorga-		
		ben beruhen, haftet d	er Verursacher.			
		Beigefügte Pläne	Mindestab-	Schutzsteifen		
			stand/lichter Ab-	beiderseits Lei-		
			stand	tungsmitte		
		Niederspannungs-	0,2 m			
		kabelplan				
		Straßenbeleuch-	0,2 m			
		tungskabelplan				
		Mittelspannungs-	0,2 m			
		kabelplan mit				
		Steuerkabel				
		Mittelspannungs-		10 m		
		freileitungsplan				
		Gas- und Wasser-				

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme			Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		bestandsplan mit - Wassertransport-	1,5 m	5 m		
		leitung (Kennz. HW - Wasservertei-	0,4 m			
		lungsleitung (Kennz. VW) - Gas Hochdruck-	1,5 m	3,0 m		
		leitung (Kennz.	0,4 m	1,5 m		
		- Gas Mitteldruck- leitung (Kennz. VGM	0,4 m			
		- Gas Niederdruck (Kennz.				
		Bestandspläne schriftl mit der zuständigen E aufzunehmen. Für die Verlegung vor die in DIN 1998 vorges Nach Inkrafttreten de ten wir Sie, uns den E ungsplanes bekannt zu Die Kosten für Leitung vorhandener Leitunge dem Verursacher in Roder sonstigen Festleg Aussagen zur Tiefenlada nach der Legung de eine Veränderung dur Im Zuge des Abstimm	ich anzufordern oder Betriebsstelle der EW nunterirdischen Versiehenen Trassenräum is Bebauungsplanes güntritt der Rechtsverbugeben. gssicherungsmaßnahm werden gemäß dem echnung gestellt, sow gungen anderweitige Fage der EWR-Leitunger Leitungen das Höherch Auf- oder Abtragmungsverfahrens bzwen im Bereich der EW	emäß § 10 BauGB bit- bindlichkeit des Bebau- men oder Umlegungen verursachungsprinzip reit keine vertraglichen Regelungen vorgeben. en sind nicht möglich, enniveau des Geländes erfahren haben kann. der Vorkoordination R-Leitungen herzustel-		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.		
11	Energieried GmbH, & Co, KG (Schreiben vom 10.07.2023)	Bitte beachten Sie im Rahmen der Planungsarbeiten für das o.g. Projekt die folgenden Punkte: DVGW-Regelwerk Alle relevanten Bereiche des Regelwerks sind einzuhalten, insbesondere: GW 125 Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen - Überpflanzungen sind ohne besondere Schutzmaßnahmen		Beschluss: Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu redaktionellen Änderun- gen der Bebauungsplan- unterlagen.

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		nicht zulässig -		
		W 405		
		Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwas-		
		serversorgung		
		W 400-1 (A)		
		Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 1:		
		Planung		
		9.2 Anschlussverlauf und Mantelrohre		
		"Anschlussrohre sollten geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücks-		
		grenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung		
		zum Gebäude verlaufen. Vorabverlegungen sind zu vermeiden, da		
		dabei die vorgenannten Kriterien in der Regel nicht eingehalten		
		werden können."		
		Lage der Versorgungsleitungen		
		Die Versorgungsleitungen der ENERGIERIED verlaufen im Regelfall		
		in den öffentlichen Verkehrsflächen.		
		Löschwasser		
		Für den im Bebauungsplan dargestellten Bereich kann aus einem		
		Radius von 300 m (um ein jeweiliges Flurstück) insgesamt eine		
		Löschwassermenge von 96 m³/ h bei 1,5 bar über einen Zeitraum		
		von 2 Stunden aus mindestens zwei der vorhandenen Hydranten		
		des öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetzes bereitstellt wer-		
		den.		
		Vorgaben der ENERGIERIED		
		Diese finden Sie in unserer Bauherrenmappe auf unserer Inter-		
		netseite: <u>www.energieried.de</u>		
		_		
		<u>Hausanschlüsse</u>		
		Gerne schließt die ENERGIERIED die entstehenden Gebäude an		
		Ihre Versorgungsnetze an und stellt damit die Versorgung mit		

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		Trinkwasser und Gas sicher.		
		Sollte der Leitungsverlauf über einen Privatweg erfolgen, so endet die Hausanschlussleitung der ENERGIERIED in einem Schacht nahe		
		der Grundstücksgrenze.		
		Bei Fragen zu Hausanschlüssen steht Ihnen gerne unser Berater		
		zur Verfügung:		
15	Hessen Mobil, Straßen	Zu dem oben genannten Bebauungsplan werden seitens Hessen		Beschluss: Die Stellung-
	und Verkehrsma-	Mobil – Straßen - und Verkehrsmanagement die im Folgenden		nahme wird zur Kenntnis
	nagement, Darmstadt	erläuterten Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund		genommen. Sie führt zu
	(Schreiben vom	fachgesetzlicher Regelungen (A) und Hinweise (B) vorgebracht:		redaktionellen Änderun-
	25.07.2023)	(4) 5: " " 1: 1: 1: 1: 1: 1:		gen der Bebauungsplan-
		(A) Einwände mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetz-		unterlagen.
		licher Regelungen Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr / Leistungsfähig-		
		keit des Straßennetzes (Rechtsgrundlage §§ 1, 123 BauGB, §§ 4,		
		12 FStrG)		
		Im Zusammenhang mit der Aufstellung des oben genannten	Bezugnehmend auf die nebenstehenden Ausführungen	
		Bebauungsplans sind in der Begründung keine Angaben über	wurde durch das Büro VERTEC GmbH eine verkehrsplane-	
		das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch das Planvor-	rische Kurzstellungnahme erarbeitet. Diese wurde mit	
		haben enthalten.	Mail vom 11.08.2023 und 14.08.2023 über die Verwaltung	
			sowie das Planungsbüro zur Kenntnisnahme sowie zur	
			_	
		nen Verkehrsknotenpunkte sind im weiteren Bauleitplanver-	Gutachten geht zusammenfassend hervor, dass die prog-	
		fahren gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten, um	_	
		negative verkehrsbedingte Auswirkungen zu vermeiden und gegebenenfalls erforderliche verkehrliche und/oder bauliche	mittagsspitzenstunde) einen Wert darstellen, der gegen-	
		Maßnahmen an der klassifizierten Straße frühzeitig in das		
		Bauleitplanverfahren einfließen zu lassen.	Straße (B44) bzw. der Wilhelmstraße gerade vor dem	
		Wir bitten um Übersendung geeigneter Verkehrszahlen sowie	, ,	
		entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise für die geplante	zungsbereiches nicht maßgebend sein wird. Die Berech-	
		Anbindung an die B 44.	nungen zeigen zudem, dass die Ankunft von 2 einfahren-	
			den Fahrzeugen während eines begonnenen Ausfahrvor-	
			gangs so unwahrscheinlich ist, dass eine Beeinträchtigung	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
			des Verkehrsflusses im Zuge der Wilhelmstraße durch	
			einen Rückstau vor der Einfahrt ausgeschlossen werden	
			kann.	
			Durch die geplanten Wohnnutzungen ist mit einem zu-	
			sätzlichen Verkehrsaufkommen von rd. 115 Kfz pro Tag	
			und Richtung zu rechnen. Für die gewerblichen Nutzun-	
			gen ist ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von rd. 7	
			Kfz/d und Richtung anzusetzen.	
			Gemäß dem Gutachten sind aus leistungstechnischen	
			Gründen keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Eine	
			Beeinträchtigung des Verkehrsflusses in der Wilhelmstra-	
			ße durch einen Rückstau vor der Einfahrt der Tiefgarage	
			kann zudem ausgeschlossen werden. Aufgrund der aufge-	
			zeigten Ergebnisse wird das Vorhaben als unkritisch be-	
			trachtet, daher sind weitere Überprüfungen aus ver-	
			kehrsplanerischer Sicht nicht erforderlich.	
			"Maßgebende und spürbare Verkehrsflussdefizite können	
			wegen des zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkom-	
			mens aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.	
			130-00 "Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße" in Lam-	
			pertheim ausgeschlossen werden." (vgl. VERTEC GmbH,	
			Bebauungsplan Nr. 130-00 "Wilhelmstraße Ecke Wormser	
			Straße" in Lampertheim; Verkehrsplanerische Kurzstel-	
			lungnahme, Stand: 10.08.2023).	
			Planunterlagen sind diesbezüglich entsprechend redakti-	
			onell zu ergänzen.	
		(B) Fachliche Hinweise		
		Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen	Kenntnisnahme.	
		bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutz-		
		maßnahmen aufgrund des BlmSchG.		
		• Die Lärmproblematik entlang der B44 ist hinreichend be-	Aufgrund der dargelegten Lärmproblematik sowie auf-	
		kannt. In dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein Misch-	grund der allgemeinen städtebaulichen Situation in die-	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		gebiet, analog dem Bestand festgesetzt. Es ist jedoch aus Sicht von Hessen Mobil nicht nachvollziehbar, dass die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Planung hier ausschließlich eine Wohnnutzung vorsieht. Vor allem im stark lärmbelasteten Erdgeschoß der beiden Häuser werden Wohnungen geplant. Die Festsetzung einer der Lärmsituation gerechten Nutzung der Räume an der B44 zugewandten Seite die Gebäude ist aus Sicht von Hessen Mobil zu empfehlen.	vorgesehen. Demnach wird mit den Festsetzungen eine Gliederung vorgesehen, welche bestimmte gewerbliche Nutzungen (z.B. Büronutzungen, nicht wesentliche störende Gewerbebetriebe) ausschließlich im Erdgeschoss zulässt. Für die gewerbliche Nutzung sind insgesamt rd.	
		 Hessen Mobil empfiehlt, für die oberirdischen Stellplätze für den Kfz-Verkehr keine zusätzliche zweite Zufahrt zu schaffen, da diese deutlich näher am Knotenpunkt mit der B 44 liegen würde. Stattdessen schlagen wir vor, die Stellplätze über die bereits vorhandene Zufahrt zur Tiefgarage zu erschließen. Gegebenenfalls ist an dieser Stelle eine leichte Verschiebung der Rampe in Richtung Norden erforderlich. 	am süd-östlichen Gebietsrand entlang der Wilhelmstraße vor, welche sich in den Bereich Tiefgarage sowie in den Anschluss des Hinterhofes bzw. der ebenerdigen Stellplätze unterteilt. Der gemäß Bebauungsplan festgesetzte	
		 Hinsichtlich der genauen Platzierung der Fahrradabstellplätze empfiehlt Hessen Mobil, diese oberirdisch und möglichst überdacht herzustellen. Die außerhalb der Baulinie entlang der B 44 dargestellten Zugänge dürfen keinesfalls die Nut- zung des durchgehenden Gehweges entlang der B 44 (Worm- ser Straße) beeinträchtigen. 	motorisierten Verkehr werden verbindlich über den Be- bauungsplan geregelt. Die Fahrradstellplätze sind sowohl oberirdisch im Hinterhof sowie im Erdgeschoss und der	
		Die Festsetzung der Baulinie für die Bebauung in einem Abstand von 2,0m zur Straßenparzelle wird aus Sicht von Hessen Mobil begrüßt. Jedoch gibt es Bedenken hinsichtlich der schmalen Gehwege entlang der B44, die derzeit nur eine Breite von 1,60 Metern aufweisen. Aufgrund dessen bitten wir die Möglichkeit einer Gehwegverbreiterung entlang der	und als solche nicht Bestandteil des Geltungsbereichs.	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		B44 gemäß den einschlägigen Planungsrichtlinien zu überprü-		
		fen		
		Eine abschließende Stellungnahme seitens Hessen Mobil erhalten		
		Sie, sobald uns die fehlenden Unterlagen vorgelegt werden.		
		Bei angedachter Veröffentlichung dieses Schreibens widerspricht		
		Hessen Mobil ausdrücklich der Herausgabe personenbezogener		
15	Hassan Mahil Straßen	Daten. Wie telefonisch bereits mitgeteilt stimmt Hessen Mobil den Er-	Dia 7ustimmung wird zur Konntnis ganamman	Boschluss Die Stellung
15	Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsma-	_		Beschluss: Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis
	nagement, Darmstadt	gebnissen der verkehrsplanerischen Stellungnahme der VERTEC GmbH (Stand 10.08.2023) zu.		genommen. Sie führt zu
	(Schreiben vom	Gilibii (Staliu 10.06.2025) zu.		keinen Änderungen der
	25.08.2023- Antwort			Bebauungsplanunterla-
	auf die nachträgliche			gen.
	Übermittlung der			ge
	Verkehrsplanerischen			
	Kurzstellungnahme			
	(VERTEC GmbH,			
	10.08.23))			
	(vgl. voranstehende			
	Stellungnahme und			
	Abwägung)			
18	Kreisausschuss des	Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Textliche Fest-	Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Textli-	Beschluss: Die Stellung-
	Kreises Bergstraße,	setzungen	che Festsetzungen	nahme wird zur Kenntnis
	Heppenheim (Schrei-	1.1 Art der baulichen Nutzung	Zu 1.1 Art der baulichen Nutzung	genommen. Sie führt zu
	ben vom 07.08.2023 –	Nach der gewählten Formulierung sind Geschäfts- und Büronut-	Hier wurde die Formulierung explizit derartig gewählt, um	<u> </u>
	Fristverlängerung bis	zungen, Nutzungen für gesundheitliche, soziale und sportliche		
	zum 07.08.2023)	Zwecke sowie sonstige die Wohnnutzung nicht wesentlich stö-		planunterlagen.
		rende Gewerbebetriebe ausschließlich im Erdgeschoss zulässig.	die in der Festsetzung aufgeführten gewerblichen Nut-	
		_		
		auch ausschließlich diese Nutzungen zulässig und eine Wohnnut-	tiger Betriebe, z.B. aufgrund fehlender Nachfrage, lässt	
		zung im EG ausgeschlossen sein soll, müsste die Festsetzung ent-	die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung weiterhin	
		sprechend umformuliert werden. Wir bitten um Überprüfung.	die allgemein zulässigen Nutzungen zu, sodass im EG	
			beispielsweise auch Wohnnutzungen untergebracht wer-	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
			den können.	
		2.1.1 Dachform	Zu 2.1.1. Dachform	
			Gem. den Ausführungen in der Begründung (u.a. zum	
		schließen, dass hier eine Kombination von Manssard- und Flach-	städtebaulichen Konzept) ist eine Kombination aus beiden	
		dach festgesetzt werden soll. Die textlichen Festsetzungen lassen	l	
		indes beides zu. Wir weisen darauf hin, dass von einem "reinen"	zungen des Entwurfs entsprechend ermöglicht und pla-	
		Flachach eine andere optische Wirkung als von einem Manssard-	nungsrechtlich gesichert. Die Textfestsetzung sowie die	
		dach bzw. einer Kombination aus Manssard- und Flachdach aus-	Begründung werden entsprechend redaktionell konkreti-	
		geht. Wir empfehlen, daher entweder die Festsetzung entspre-	siert.	
		chend zu konkretisieren und in der Begründung zu erläutern wel-		
		che Möglichkeiten durch die Festsetzung geschaffen werden soll.		
		Untere Denkmalschutzbehörde	Untere Denkmalschutzbehörde	
		Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenk-		
		mäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz		
		(HDSchG) bekannt. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG		
		im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der		
		Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen. Hinwei-		
		se zum Denkmalschutz:		
		Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bo-	Die Hinweise bezüglich der Bodendenkmäler sind redakti-	
		dendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen	<u> </u>	
		und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste	1	
		entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüg-		
		lich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische		
		Denkmalpflege (hessenARCHÄOLOGIE) oder der Unteren Denk-		
		malschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in		
		unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu		
		schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).		
		Untere Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde	
		Naturschutzrechtliche Anforderungen im Verfahren nach § 13a		
		BauGB		
		Die Aufstellung/Änderung des B-Plans soll laut Unterlagen als B-		

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme (5.12)		
		Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13a		
		Abs. 2 BauGB) erfolgen. Ein Ausgleich der Eingriffe (Beeinträchti-		
		gungen von Natur und Landschaft) ist in diesem Verfahren nicht		
		erforderlich. Ebenso kann von einer Umweltprüfung und einem		
		Umweltbericht abgesehen werden (§ 13b S. 1 BauGB i.V.m. § 13a		
		Abs. 2 S. 1 Nr. 2). Dennoch sind die Umweltbelange (z.B. Vermei-		
		dung von Beeinträchtigungen) als Bestandteil des Abwägungsma-		
		terials zu ermitteln (§ 2 Abs. 3 BauGB). Die artenschutzrechtlichen		
		Vorschriften (§§ 39, 44 BNatSchG) sowie die biotopschutzrechtli-		
		chen Vorschriften (§ 30 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG) sind un-		
		eingeschränkt zu beachten. Diese Belange unterliegen nicht der		
		gemeindlichen Abwägung.		
		Zu den Aspekten Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigun-		
		gen sowie Artenschutz geben wir nachfolgende Anregungen.		
		Besonderer Artenschutz	Zu Besonderer Artenschutz:	
		Bei der Umsetzung des B-Plans darf nicht gegen die artenschutz-	Die artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände gem.	
		rechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen werden. Es ist	§ 44 ff. BNatSchG sind unabhängig von der hier vorliegen-	
		daher bereits im Aufstellungsverfahren des B-Plans seitens der	den Bebauungsplanung zu beachten.	
		Stadt zu klären, ob bei der Realisierung der Planung gegen die		
		artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird bzw. verstoßen	Bezugnehmend auf die nebenstehende Anregung wurde	
		werden kann. Im Falle eines möglichen Verstoßes würde der Voll-	durch das Büro viriditas eine artenschutzrechtliche Poten-	
		zug des B-Plans scheitern. Im Falle der Vollzugsunfähigkeit wäre	zialabschätzung erarbeitet. Gem. den Ausführungen sind	
		der B-Plan unwirksam. Sofern es begründete Hinweise (ein-	ausreichenden Habitateignungen im Plangebiet nur für	
		schließlich Ergebnisse eigener Ermittlungen) gibt, dass nach euro-	die Zaun- sowie die Mauereidechse vorhanden. Für die	
		päischem Recht geschützte Arten beeinträchtigt werden können,	Arten/ -gruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Feld-	
		ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung)	hamster, Haselmaus sowie Insekten konnte eine ausrei-	
		erforderlich.	chende Habitateignung durch den Fachgutachter ausge-	
		Zur Frage der artenschutzrechtlichen Relevanz wird in Kap. 7.1	schlossen werden. Im Zuge der Begehung am 21.08.2023	
		(Umweltbelange / "Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt") dar-	konnten bisher keine Nachweise der streng geschützten	
		gelegt, dass sich die Fläche infolge des Abrisses der Bestandsge-	Zauneidechse, Mauereidechse oder sonstigen Reptilien	
		bäude "vollständig als Ruderalfläche" darstellt. Hieraus wird ge-	erbracht werden. Aufgrund des späten Erfassungsbeginns	
		folgert, dass die Fläche aufgrund der "naturfernen und wenig	Ende August und bisherig lediglich einer durchgeführten	
		strukturreichen Bestockung kaum eine naturschutzfachliche Be-	Begehung ist ein Vorkommen streng geschützter Reptilien	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		deutung" habe. Ferner wird gefolgert, dass "aufgrund der starken anthropogenen Überprägung der Fläche () sowie der vorherrschenden Strukturen () insgesamt nach derzeitigem Kenntnisstand von keiner Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange auszugehen" sei. Diese Einschätzung ist ohne weitere Analyse der Bestandssituation nicht nachvollziehbar und möglicherweise auch nicht zutreffend. Auch Ruderalflächen im innerstädtischen Bereich können für einige artenschutzrechtlich relevante Arten (z.B. Zauneidechse) einen geeigneten Lebensraum darstellen. Die Frage einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist daher in den Unterlagen zu klären und nachvollziehbar darzulegen. Wir regen an, zunächst eine Potenzialabschätzung vorzunehmen. Falls diese zum Ergebnis kommt, dass das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich ist, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich. Die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sollte eng an den "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen", 2. Fassung (HMUELV 2011) angelehnt werden.	licher Sicht nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Um belastbare Ergebnisse und eine hinreichende rechtliche Sicherheit zu erlangen bzw. zu gewährleisten, insbesondere aufgrund des späten und suboptimalen Erfassungszeitpunkts, sind mindestens zwei weitere Begehungen im September 2023 durchzuführen. Zusammenfassend geht daraus hervor, dass aufgrund des Fehlens entsprechender Nachweise, der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung, insbesondere nach den Gebäudeabrissen, sowie der innerörtlichen Lage mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabengebiet nach aktuellem Stand streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als Reproduktionsstätte oder als wesentliches Nahrungshabitat. Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist nach aktuellem Stand zusammenfassend aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar. (vgl. viriditas, Stadt Lampertheim, Bebauungsplan "Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße", Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, 24.08.2023). Die vollständige Untersuchung ist bis zum Satzungsbeschluss voraussichtlich abgeschlossen. Aufgrund der zuvor geschilderten Sachlage, ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer Betroffenheit auszugehen.	
		Hinweis Artenschutz Unabhängig von den o.g. konkreten Erfordernissen bei der Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zuge der Aufstellung des B-Plans sollte folgendes berücksichtigt werden: Bei Aufstellung des B-Plans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Veränderungen eintreten (z.B. Besiedlung durch geschützte Arten, rechtliche Änderungen), die bei Umsetzung des B-Plans	gen des Bebauungsplans zu ergänzen.	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		oder bei späteren baulichen Veränderungen (Sanierung, Umbau		
		oder Abriss) zu einem Konflikt mit dem Artenschutz führen.		
		Um der Bauherrschaft bewusst zu machen, dass die artenschutz-		
		rechtlichen Verbote trotz bestehenden Baurechtes (sowie Be-		
		handlung des Artenschutzes im B-Plan) stets zu beachten sind,		
		sollte in den B-Plan ein Hinweis auf die notwendige Beachtung		
		des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) aufgenommen werden, damit		
		im Bedarfsfall rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um einen		
		Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden.		
		Wir empfehlen, folgende Formulierung als Hinweis aufzunehmen:		
		"Bei sämtlichen Baumaßnahmen und sonstigen Eingriffen (Abriss-,		
		Umbau- oder Sanierungsarbeiten, Baufeldräumung, Gehölzro-		
		dung) sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbo-		
		te des Bundesnaturschutzgesetzes (z.Zt. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5		
		BNatSchG) zu beachten - und zwar unabhängig davon, ob die		
		Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Werden		
		geschützte Arten (z.B. Fledermäuse, europäische Vogelarten, Zau-		
		neidechse) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstät-		
		ten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen		
		die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den		
		gesetzlichen Regelungen zu entnehmen oder können bei der Unte-		
		ren Naturschutzbehörde erfragt werden.		
		Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter		
		die Bußgeld- bzw. Strafvorschriften (§§ 69 und 71a BNatSchG). Die		
		Bauherrschaft ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein		
		Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote durch ihr Bau-		
		vorhaben nicht erfolgt.		
		Eine von der Bauherrschaft zu beauftragende Kontrolle hinsicht-		
		lich der artenschutzrechtlichen Relevanz sollte daher vor Umset-		
		zung der Baumaßnahmen von einer fachlich qualifizierten Person		
		durchgeführt werden." Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass	Kenntnisnahme.	
		die Aufnahme des vorgenannten Textvorschlags in den Festset-		
		zungsteil ausschließlich dazu dient, auf zum Zeitpunkt der		
		Planaufstellung nicht absehbare, in Zukunft aber möglicherweise		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		auftretende artenschutzrechtliche Konflikte aufmerksam zu ma-		
		chen. Die Aufnahme dieses Hinweises führt nicht dazu, dass auf		
		die Ermittlung der Artenschutzrelevanz bei der Aufstellung des B-		
		Plans und ggf. der Festlegung/Sicherung notwendiger Maßnah-		
		men im B-Plan verzichtet werden kann.		
		Eingriffsregelung (hier: Vermeidung, Minimierung)	Zu Eingriffsregelung:	
		Auch, wenn das Ausgleichserfordernis bei einem B-Plan der In-	Kenntnisnahme.	
		nenentwicklung entfällt, ist im Rahmen der o.g. Ermittlung der	Bezüglich der getroffenen Aussagen zu den Belangen des	
		Umweltbelange zu prüfen, wie sich Beeinträchtigungen von Natur	Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die	
		·	_	
		Satz 1 BauGB i.V.m. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung		
		(§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG)). Ein Grünordnungsplan	<u> </u>	
		(gem. § 11 BNatSchG, § 11 HeNatG) wurde nicht erstellt. Aussa-	nicht. Aufgrund der Überplanung einer Brachfläche im	
		gen zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege finden sich in den Kap. 5.6, 5.9 sowie Kap. 7. Die getroffenen	Innenbereich gem. § 13 a BauGB ergibt sich zudem auch kein Ausgleichsbedarf. Im Bebauungsplan wurden zudem	
		Aussagen sind sowohl hinsichtlich der Einschätzung des Bestandes	= :	
		(siehe obige Ausführungen im Abschnitt Artenschutz) als auch		
		hinsichtlich möglicher Vermeidungsmaßnahmen lückenhaft und		
		sollten überarbeitet werden. Wir regen an, bzgl. der Vermeidung		
		bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen insbesondere nachfol-	j. ,	
		gende Aspekte zu überprüfen und die Planung entsprechend zu	Im Weiteren wird auf die zuvor dargelegte Artenschutz-	
		ergänzen.	rechtliche Potenzialabschätzung durch das Büro viriditas	
			verwiesen. Bei der von der Neubebauung betroffenen	
			Fläche handelt sich um eine aktuell größtenteils brachlie-	
			gende Fläche, mit überwiegend einjähriger Ruderalstruk-	
			tur. Die Fläche ist in weiten Teilen mit einjährigen Arten	
			mit einem hohen Anteil von Kanadischer Katzenschweif	
			(Conyza canadensis) bewachsen. Westlich schließt die	
			Wormser Straße und südlich die Wilhelmstraße an die	
			Fläche an. Im Osten wird das Plangebiet von einem wie-	
			senartigen Grundstück begrenzt. Im Norden grenzt beste-	
			hende Wohnbebauung an die Fläche an. Betriebsbedingte	
			Störungen durch den Neubau sind angesichts des umge-	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
			benden Siedlungsgebietes und der damit bereits bestehenden Störungen zu vernachlässigen. Vermeidungsmaßnahmen werden durch den Gutachter nicht formuliert. Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist nach aktuellem Stand zusammenfassend aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar. (vgl. viriditas, Stadt Lampertheim, Bebauungsplan "Wilhelmstraße Ecke Wormser Straße", Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, 24.08.2023).	
			Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend redaktionell zu ergänzen.	
			Bezüglich der weiteren vorgetragenen Punkte wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen zu Dachbegrünung und Lichtimmissionen verwiesen.	
		Dachbegrünung Dachbegrünungen werden aufgrund der Positivwirkungen, die auch in der Begründung (S. 32) ausführlich benannt werden, ausdrücklich von uns begrüßt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Umsetzung der festgesetzten Dachbegrünung keineswegs gewährleistet ist - dieses bleibt in der Begründung (Kap. 5.9) leider unerwähnt. Die festgesetzte Dachbegrünung kommt nur dann zur Anwendung, sofern die Ausführung des Daches als Flachdach erfolgt und zugleich die Dachneigung bis zu 5° beträgt (siehe Festsetzung Nr. 2.1.1). Da lt. Festsetzungen auch Mansarddächer sowie Flachdächer, letztere mit einer Dachneigung von 0 bis 10° möglich sind, greift die Festsetzung über die Dachbegrünung nicht zwingend. Bereits bei einer Ausführung mit Flachdächern und einer Dachneigung von ≥ 6° besteht lt. Festsetzungen keine Verpflichtung zur Ausführung der Dachbegrünung! Wir weisen darauf hin, dass die Begrünung von flach geneigten	gemäß dem Architekturkonzept redaktionell hinreichend konkretisiert (vgl. obenstehend), sodass hier die Kombination aus Mansard- und Flachdach zulässig ist. Somit besteht die Möglichkeit im gesamten Plangebiet auf den abschließenden Flachdächern eine extensive Dachbegrünung in Kombination mit Photovoltaikanlagen anzulegen. Aufgrund dessen wird weiterhin an den Planinhalten festgehalten sowie an der Darstellung der positiven Entwicklungen im Abschnitt Umweltbelange.	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Dächern bis 15° ohne besondere konstruktive Vorkehrungen zur Schubsicherung möglich ist. Warum die Ausführung der Dachbegrünung nur bei einer Dachneigung bis zu 5° möglich sein soll, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Wir bitten um Prüfung und Ergänzung der Unterlagen. Primär sollte allerdings erwogen werden, die Festsetzungen so zu treffen, dass es tatsächlich zur Ausführung einer extensiven Dachbegrünung kommt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass eine Dachneigung verbindlich festgesetzt wird, die für die Ausführung einer extensiven Dachbegrünung geeignet ist (also z.B. Dachneigung von max. 5°). Sofern diese Verbindlichkeit nicht angestrebt wird, sollte dies bei der Darstellung der positiven Entwicklungen im Abschnitt Umweltbelange (Kap. 5.9) entsprechend dargelegt werden.		
		Lichtimmissionen Lichtimmissionen können erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben, die zur Tötung von Insekten und auch Irritationen von Vögeln und Insekten führen können. Unter Umständen können die Auswirkungen eine artenschutzrechtliche Relevanz haben. Festsetzungen zur Außenbeleuchtung können auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aufgenommen werden, wodurch bereits im Vorfeld die Entstehung von Lichtimmissionen vermieden werden (Grundsatz der planerischen Vorbeugung und Vorrang der Konfliktvermeidung). Relevant sind hierbei insbesondere folgende Maßnahmen: insektenfreundliches Strahlenspektrum (< 3.000 Kelvin; also Warm- statt Kaltlicht) ausschließliche Verwendung von voll abgeschirmten Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) Begrenzung der Abstrahlung der Lichtquelle (auf den Boden ausgerichtet, ohne horizontale oder nach oben gerichtete	den Glasfassaden sowie den Einfriedungen in den Bebau- ungsplan aufgenommen.	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		weisen wir hin. Einfriedungen Um den Bewegungsraum von Kleinsäugern (z. B. Igel) nicht mehr als nötig einzuschränken, sollte ein Mindestbodenabstand von 10 cm bei Einfriedungen festgesetzt werden. Mauersockel sollten entsprechend ausgeschlossen werden. Freiflächenplan Wir empfehlen die Aufnahme eines Hinweises, wonach im bau-	Zu Freiflächenplan Der Hinweis bzgl. der Erstellung sowie Konkretisierung eines Freiflächenplanes ist in den Unterlagen des Bebau-	
		Redaktionelle Hinweise Hinsichtlich der in den Unterlagen genannten Rechtsgrundlagen weisen wir auf das zwischenzeitlich in Kraft getretene neue Hessische Naturschutzgesetz hin (Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft v. 25.05.2023 (GVBl. I S. 379)), mit dem das HAGBNatSchG v. 20.12.2020 abgelöst wurde. Untere Wasserbehörde Gegen die vorgelegte Planung bestehen unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise aus wasserrechtlicher wie aus wasser-	Untere Wasserbehörde	
		wirtschaftlicher Sicht keine Bedenken: Altstandorte	Zu Altstandorte:	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Für den Geltungsbereich liegt unter der Altis-Nummer Altstandort		
		431.013.020-001.623 und 431.013.020-001.620 Einträge im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserverunreini-		
		gungen (FIS AG / ALTIS) des Landes Hessen vor, daher ist das Re-	Ben readktionen korngleit.	
		gierungspräsidium Darmstadt, Dez. 41.5. Arbeitsschutz und Um-		
		welt als zuständige Altlastenbehörde zu beteiligen. Die Texte der		
		textlichen Festsetzungen und unter 7.2 der Begründung sind ent-		
		sprechend zu ergänzen bzw. anzupassen.		
		Bodenschutz	<u>Zu Bodenschutz</u>	
		Die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Ausführung von		
		Bauvorhaben" ist anzuwenden. Insbesondere ist der Oberboden	Unterlagen des Bebauungsplanes zu ergänzen.	
		vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei eventuell er-		
		forderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht über-		
		schüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Ein erforderli-		
		cher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung		
		von Ober- und Unterboden durchzuführen.		
		Sofern externes Material eingebaut wird, sind die Regelungen der		
		BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung		
		(BBodSchV) vom 12. Juli 1999) sowie der LAGA M20 (LAGA-		
		Regelwerk "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von		
		mineralischen Abfällen - Technische Regeln" Mitteilung 20 vom		
		06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten siehe		
		Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der hessischen Regie-		
		rungspräsidien Stand 01. Sep. 2018.) bzw. ab dem 01.08.2023 die		
		Regelungen der Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung		
		einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-		
		Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der		
		Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.Juli 2021) einzuhalten.		
		03.Juli 2021) ellizullaltell.		
		<u>Gartenbrunnen</u>	Zu Gartenbrunnen:	
		Die Einrichtung eines Gartenbrunnens ist bei der Unteren Was-	Die Errichtung sowie Einrichtung eines Gartenbrunnens	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		serbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Kreises abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Wasser handelt, das in der Regel keine Trinkwasserqualität hat. Grundwasserhaltungen In der Bauphase notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären wohin das abgepumpte Wasser geleitet werden kann und die Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw.	ten Ebenen der Baugenehmigung sowie -ausführung zu berücksichtigen sind. Zu Grundwasserhaltungen Die notwendige Grundwasserhaltung sowie das daraus resultierende Abpumpen und die Ableitung des Wassers	
		des Kanalbetreibers einzuholen. Geothermie Der Planbereich liegt in einer Zone, die sich für die Nutzung von Erdwärme als hydrogeologisch ungünstig erwiesen hat. Bei entsprechenden Planungen wäre vorab die Möglichkeit der Geothermienutzung über ein Gutachten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz Umwelt und Geologie abzuklären. Die aktuellen "Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden" sind im Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.12.2021 (StAnz. 01/2022, S. 16) festgelegt. Diese sind vollständig zu beachten. Ebenso sind alle im Leitfaden "Erdwärmenutzung in Hessen" (6. Auflage) aufgeführten technischen Anforderungen an Bauausfüh-	Die Unterlagen des Bebauungsplanes sind entsprechend der nebenstehenden Ausführungen zur Nutzung von Geothermie redaktionell zu ergänzen.	
		rung und Betrieb einzuhalten. Alle weiteren dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten. Der Leitfaden steht auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zum Download zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Interessierte bei der für das Erlaubnisverfahren zuständigen Unteren Wasserbehörde. Lage in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsge-		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		bieten nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	schwemmungsgebieten nach § 78 b Wasserhaushaltsge-	
		Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einer potenziel-	setz (WHG)	
		len Überschwemmungsfläche hinter einer Hochwasserschutzan-	Die Lage des Plangebiets in einem Risikogebiet außerhalb	
		lage und somit in einem Risikogebiet außerhalb von Über-	von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b Wasser-	
		schwemmungsgebieten nach § 78b WHG. Bei einem Versagen der	haushaltsgesetz werden zur Kenntnis genommen und sind	
		Hochwasserschutzeinrichtungen am Rhein sind Wasserstände von	redaktionell als nachrichtliche Übernahme in den Unter-	
		bis zu 93,80 m ü NN (HQextrem) möglich. Bauliche Anlagen sollen	lagen des Bebauungsplanes zu ergänzen. Weiterhin wird	
		nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bau-	der Punkt 7.4 der beiliegenden Begründung entsprechend	
		weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errich-	der Lage in einem Risikogebiet außerhalb von Über-	
		tet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauwei-	schwemmungsgebieten redaktionell ergänzt.	
		se nach Art und Funktion der baulichen Anlage technisch möglich		
		ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage	Aufgrund der bereits vorherigen Nutzung (Wohnnutzung	
		des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Scha-	und Getränkemarkt, erhöhter Versiegelungsgrad) ist	
		dens angemessen berücksichtigt werden.	demnach von keiner erhöhten Gefährdung von Leben und	
			Gesundheit sowie von Sachständen auszugehen. Die Pla-	
		Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach	nung ist auf den nachgelagerten Ebenen dahingehend	
		§ 78b Abs. 1 S. 1 WHG ist verboten, wenn andere weniger was-	entsprechend zu überprüfen und auszugestalten.	
		sergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kos-		
		ten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher	Die Regelungen gem. WHG sind darüber hinaus unabhän-	
		errichtet werden kann. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	gig von der hier vorliegenden Bauleitplanung zu berück-	
			_	
		gen (z. B. Heizöllagerung) werden, so sind die Maßgaben der Bun-		
		desanlagenverordnung (AwSV) zu beachten. Anlagen zum Um-		
		gang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen einer Anzeige-		
		und Prüfpflicht.		
		Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Mobilität SG	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Mobilität	
		Kreisstraßen	Kenntnisnahme.	
		Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen		
		Bedenken. Innerhalb der Ortsdurchfahrt Lampertheim ist die	=	
		Stadt aufgrund der aktuellen Bevölkerungszahlen Straßenbaulast-		
		träger der K3. Es ergeht folgender Hinweis: Gegen den Straßen-		
		baulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprü-		
		che auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BIm-		

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		SchG.		
		SG Radverkehr		
		Fehlanzeige SG ÖPNV		
		Fehlanzeige Seite 7 von 7		
		Gefahrenabwehr - Brandschutz Unter Heranziehung von Anlage 3	Gefahrenabwehr- Brandschutz	
		der vfdb-Richtlinie 01/01-S1:2012:11 (01) nehmen wir zu o.g.		
		Aktenzeichen wie folgt Stellung:		
		Zu den allgemeinen Angaben Keine weiterführenden Hinweise		
		zum aktuellen Planungszeitpunkt.		
		Zum baulichen Brandschutz	Zu baulichen Brandschutz:	
		Hinsichtlich der Ausführungen der Flächen für die Feuerwehr,	Die Hinweise bzgl. des baulichen Brandschutzes sind in	
		Objektplanung sowie innerhalb des Ausschreibungsgebietes		
		betreffend (siehe Begründung: Verkehrliche Erschließung,	gänzen.	
		Seite 16) ergibt sich ein Hinweis auf die einschlägige Rechts-		
		vorschrift Anhang HE 1 H-VV TB.		
		Wir empfehlen, die vorgenannten Textstellen mit dem An-		
		hang HE 1 H-VV TB zu ergänzen sowie den Hinweis in die		
		textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mitaufzuneh-		
		men.		
		Zum anlagentechnischen Brandschutz		
		Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeit-	Kenntnisnahme.	
		punkt.		
		Zum organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz Keine weiter-		
		führenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.		
		Zum abwehrenden Brandschutz	Zu abwehrendem Brandschutz	
		Hinsichtlich der geplanten Bebauung ergibt sich folgende	Die Hinweise bzgl. der Löschwasserversorgung sind redak-	
		Empfehlung bezüglich einer ausreichenden Löschwasserver-		
		sorgung.	zen.	
		Wir empfehlen, eine den örtlichen Verhältnissen, der geplan-		
		ten Nutzung und Geschoßflächenzahl der Bebauung ange-		
		messene Löschwassermenge von mindestens 96m³/h für ei-		
		nen Zeitraum von 2 Stunden sowie die Entfernung der		

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		Löschwasserent-nahmestelle von maximal 75 Meter bis zu		
		den Zugängen der Grundstücke festzulegen und in die Be-		
		gründung sowie textlichen Festsetzungen des Bebauungs-		
		plans mit aufzunehmen (vgl. §3 Abs.1 Nr.4 HBKG).		
		Zu Methoden des Brandschutzingenieurwesens		
		Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeit-	Kenntnisnahme.	
		punkt.		
		Zu Abweichungen / Erleichterungen		
		Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeit-		
		punkt.		
		Zitierte Rechtsquellen Hessische Verwaltungsvorschrift Techni-		
		sche Baubestimmungen (H-VV TB) Hessische Bauordnung (HBO)		
		vom 28. Mai 2018 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die		
		Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand-		
		und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) vfdb-Richtlinie 01/01-S1:		
		2012-11 (01) Brandschutzkonzept / Ergänzung S1: Abschnitt 10:		
		Anhang 3 – Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prü-		
		fung des Brandschutznachweises		
		Seitens der ebenfalls beteiligten Fachstellen Grundsatz und Kreis-		
		entwicklung, Verkehr und ländlicher Raum werden keine Belange		
		oder Anregungen zum Entwurf vorgebracht.		
		Um Beachtung der Ihnen bekannten Hinweise zum Bebauungs-		
		plankataster (Bürger-GIS) wird weiterhin gebeten. Ergänzende		
		Informationen und Anleitungen können Sie dem "Pflichtenheft		
		Bauleitplanungskataster" entnehmen, das unter dem folgenden		
		Link zum Download bereitsteht:		
20	Landacout für Darel	http://buergergis.kreis.bergstrasse.de/bauleitplanungskataster/.	Die Hieroriee haat des Dedendentselles eind verdelikken. H	Baseliuses Die Chellere
20	Landesamt für Denk-	Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Än-	_	Beschluss: Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis
	malpflege, Darmstadt (Schreiben vom	derungswünsche vorgebracht.	in den Ontenagen des Bebaudigsplans zu erganzen.	genommen. Sie führt zu
	11.07.2023)	Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf§ 21		Änderungen der Bebau-
	11.07.2023)	HDSchG wie folgt aufzunehmen:		ungsplanunterlagen.
		,,,Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Boden-		ungspiununteriugen.
	1	1,, vvii weisen aaraaj nin, aass bei Eraarbeiten jederzeit Bouen-		1

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme Control of the Control		
		denkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und		
		Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste ent-		
		deckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich		
		dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der		
		Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstel-		
		len sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter		
		Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3		
		HDSchG)."		
		Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließ-		
		lich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes		
		und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme		
		zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmal-		
		pflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.		
27	Polizeipräsidium Süd-	Zur vorliegenden B-Plan bestehen aus Sicht des kriminalpräven-		Beschluss: Die Stellung-
	hessen, Darmstadt	tiven Städtebaus keine Bedenken.		nahme wird zur Kenntnis
	(Schreiben vom	Da hier die planungsrechtliche Grundlage für ein Vorhaben zur		genommen. Sie führt zu
	27.07.2023)	Nachverdichtung geschaffen werden soll, haben wir folgenden		keinen Änderungen der
		Beitrag für eine Stellungnahme:		Bebauungsplanunterla-
		Art der baulichen Nutzung	Zu 1.1 Art der baulichen Nutzung	gen.
		SKP-Empfehlung:		
		Eine Nutzung von Gewerbeeinheiten im Erdgeschossbereich und	Innerhalb des Plangebietes sind gem. § 12 Abs. 3 BauGB	
		einer Wohnnutzung darüber ist grundsätzlich positiv zu sehen.		
		Wie bereits in anderen südhessischen Städten geschehen, sollte		
		hier darauf geachtet werden, keine monokulturellen Gewerbebe-	grund der getroffenen Festsetzungen nicht zulässig. Bor-	
		triebe oder die Ansiedlung von Spielhallen und Bordellen zu er-	delle und bordellartige Betriebe sind bauplanungsrecht-	
		möglichen. Die beabsichtigte Gebietstypik mit erhöhtem kommu-	lich keine Vergnügungsstätten, sondern als Gewerbebe-	
		nikativem Publikumsverkehr und einer Nutzungsmischung wird	triebe zu behandeln. Bei Einrichtungen wie einem Bordell	
		unter dem Aspekt der informellen Sozialkontrolle ausdrücklich	sowie einem bordellartigen Betrieb in unterschiedlicher	
		begrüßt.	Gestalt, handelt es sich um das Wohnen wesentlich stö-	
			rende Betriebe, weil von einem solchen Betrieb Nachteile	
		Wir empfehlen folgende Punkte in die textlichen Festsetzungen	und Belästigungen, insbesondere aufgrund des Lärm des	
		mit aufzunehmen:	Zu- und Abgangsverkehrs und sonstige "milieubedingte"	
		1.1 Im Planungsbereich sind Gewerbebetriebe, die der Prostituti-		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		on dienen, insb. Bordelle und bordellartige Betriebe, nicht zulässig	schluss vom 25.01.2023 - 10. N. 78/22). Die genannten	
		(§ 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO).	Betriebe sind daher aufgrund der getroffenen Abgrenzung	
		1.2 Im Planungsbereich sind abweichend von § 6a Abs. 3 Nr. 1		
		BauNVO Vergnügungsstätten auch nicht ausnahmsweise zulässig		
		(§ 1 Abs. 5 BauNVO).		
		1.3 Im Planungsbereich ist im Erdgeschoss gem. §6a Abs. 4 keine	Zwar ist im EG nach derzeitigem Kenntnisstand vornehm-	
		Wohnnutzung vorgesehen/zugelassen.	lich die gewerbliche Nutzung vorgesehen, um jedoch im	
			Falle einer z.B. fehlenden Nachfrage einen Leerstand in	
			dieser attraktiven Lage zu vermeiden, soll durch die ge-	
			troffene Festsetzung eine ausreichende Flexibilisierung	
			ermöglicht werden.	
		1.4 Garagen und Stellplätze	Zu 1.4 Garagen und Stellplätze	
		1.4 Garagen and Stemplatze	Für die nebenstehenden Ausführungen fehlt es an einem	
			bodenschutzrechtlichen Bezug. Eine solche Festsetzung	
		SKP-Empfehlung:	kann nur aus gestalterischen Gründen erfolgen. Hier fehlt	
		Im halbprivaten Bereich, vor den Eingängen sollen Fahrradab-	es an dieser Stelle einer entsprechenden städtebaulichen	
		stellplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Meist		
		befinden sich hier auch Abstellflächen für Müllbehälter. Diese		
		sollten zugangskontrolliert und in Sichtbeziehung zu den Woh-	licht werden.	
		nungen liegen. Um keine zusätzlichen Angsträume im näheren		
		Wohnumfeld entstehen zu lassen, sollten die Abfallbehälter nicht	Die weiteren Hinweise betreffen die nachgelagerten Ebe-	
		in unbelebten und unübersichtlichen Bereichen abseits der Wege	nen und sind hier entsprechend zu berücksichtigen.	
		oder des Wohngebäudes angeordnet werden.		
		Für Fahrräder sollte neben Abstellflächen im Außenbereich auch		
		diebstahlhemmende Möblierung (Fahrradboxen, Fahrradständer)		
		angeboten werden.		
		Müllbehälter, die permanent im Außenbereich stehen, sollten		
		gegen Missbrauch und Vandalismus geschützt werden, wie zum		
		Beispiel durch abschließbare Einzelbehältnisse durch Einhausung		
		der Müllbehälter. Auf gute Belüftung ist zu achten.		
		Innerhalb von Wohngebäuden sollten auch Abstellflächen für		
		Kinderwagen auf Gemeinschaftsflächen vorgehalten werden, um		
		ungeregeltes Abstellen in Fluren und Treppenhäusern zu vermei-		

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme den (Brandschutz).		
		Alle Elemente im öffentlichen Raum und zu den Gebäuden sind so		
		zu platzieren, dass sie nicht als Kletterhilfe für Einbrecher dienen.		
		Mit Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. Sitzmöglichkeiten, soll-		
		te die Identifikation mit dem Quartier und die Kontaktmöglichkeit		
		der BewohnerInnen untereinander gefördert werden. Eine be-		
		sondere Bedeutung könnte hier den Grünflächen zukommen.		
		Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden,		
		dass keine uneinsehbaren Bereiche entstehen, die Tatgelegenhei-		
		ten fördern könnten.		
		1.9 Grünflächen	Zu 1.9 Grünflächen:	
		In den textlichen Festsetzungen werden an die Vorhabenträger	Kenntnisnahme.	
		Empfehlungen zur Dachbegrünung und zur Nutzung von Solar-		
		energie – also im weiteren Sinne zum Klimaschutz - gemacht.		
		Starkregen und Hitzewellen beurteilt die Wissenschaft mittlerwei-		
		le als Folgen des Klimawandels. Für die Stadtentwicklung heißt		
		das, dass vielfältige Strategien gleichzeitig und gleichrangig ver-		
		folgt werden müssen, damit sich die Städte diesen Klimafolgen		
		anpassen können.		
		Der Aspekt der Sicherheit wird jedoch nach wie vor sträflich ver-		
		nachlässigt.		
		Wir regen daher an, auch Empfehlungen zur Gebäudesicherheit		
		auszusprechen.		
		Konkret ist eine Empfehlung teilweise auch die Wände des Ge-		
		bäudes und der Garagen zu begrünen, nicht nur ein Beitrag zum	_	
		Klimaschutz, sondern eine solche Maßnahme verhindert auch	1	
		Straftaten wie z.B. das Besprühen der Wände mit Graffiti. Werden		
		die Vorhabenträger explizit darauf hingewiesen, sind sie unter		
		Umständen eher dazu bereit, der Empfehlung zur Begrünung zu		
		folgen, da Graffiti natürlich ein lästiges Übel an der eigenen Gara-		

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		gen- oder Hauswand bedeutet.		
		Um die Fassaden selbst vorm Eindringen von Wurzelwerk zu		
		schützen, sollten vertikale Begrünungen mit Seil- oder Rankgitter-		
		konstruktionen empfohlen werden, die gleichzeitig vielen Insek-		
		ten, Vögeln und anderen Kleintieren Lebensraum schaffen.		
		16.1, 16.6.11 1.11 1.11 1.11 1.11 1.11 1		
		Durch Begrünung von Wänden sowohl der Sammelmüllanlagen		
		wie auch der Wohngebäude könnte einerseits eine optische und		
		ökologische Verbesserung, andererseits eine Verhinderung von		
		Verschmutzung (Graffiti, Broken-Windows-Theorie) erreicht wer-		
		den.		
		Beratungsangebot der Polizei:	Zu Beratungsangebot der Polizei:	
		Eine weitere Empfehlung ist der Hinweis auf die kostenlose Bera-	Kenntnisnahme.	
		tung der Polizeilichen Beratungsstelle an den Vorhabenträger, wie		
		man beim Bau von Wohngebäuden und Garagen (auch Tiefgara-		
		gen) der Eigentumskriminalität wirksam vorbeugen kann. In vielen		
		Garagen sind nicht nur hochwertige Kfz, sondern mittlerweile		
		auch hochwertige E-Bikes abgestellt, deren Verlust es zu verhin-		
		dern gilt.		
		 Wir bitten Sie daher, dem Vorhabenträger einen Hinweis auf das		
		Angebot der Polizeilichen Beratungsstelle in Darmstadt mit Tele-		
		fonnummer (06151-969-40444) zu übermitteln. E-Mail: Bera-		
		tungsstelle.PPSH@Polizei.Hessen.de		
		Eine weitergehende Beteiligung ist für uns zum Thema "Städte-		
		bauliche Kriminalprävention" im Rahmen der kommenden Projek-		
		tierung von großem Interesse. Speziell, wenn es um die Raumge-		
		staltung umliegender öffentlicher / halb-öffentlicher Flächen und		
		bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Überfahrtaten geht. Auch		
		hier beraten wir kostenlos und neutral. Tel.: 06151 – 969 – 40442		
		oder per Email an: Staedtebau.PPSH@Polizei.Hessen.de.		
28	Regierungspräsidium,	Nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB meine		Beschluss: Die Stellung-

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
	Siedlungs- und Bau-	koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich		nahme wird zur Kenntnis
	leitplanung, Darm-	zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.		genommen. Sie führt zu
	stadt	A. Beabsichtigte Planung		Änderungen der Bebau-
	(Schreiben vom	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130- 00 "Wilhelm-		ungsplanunterlagen.
	31.07.2023)	straße Ecke Wormser Straße" sollen in zentraler, innerörtlicher		
		Lage neue Wohnbau- und Gewerbeflächen auf dem Gelände		
		eines ehemaligen Getränkemarktes geschaffen werden.		
		Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3.000 m		
		B. Stellungnahme		
		I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr		
		Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bau-		
		leitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:		
		1. Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung,	Zu 1.	
		Bauwesen	Kenntnisnahme.	
		Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan		
		Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP		
		2010) ausgewiesenen "Vorranggebiet Siedlung, Bestand". Zu der		
		vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.		
		Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele		
		der Raumordnung angepasst gelten.		
		der naamoranang angepasse gereen.		
		II. Abteilung IV/Da- Umwelt Darmstadt		
		Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung		
		Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen fol-		
		gendes mit:		
		1. Dezernat IV/Da 41.1 –Grundwasser (Wasserversor-		
		gung/Grundwasserschutz)		
		Deckungsnachweis	Window Donn'in days on a standard side and delivery	
		Bitte legen Sie die Sicherstellung der Wasserversorgung für das	1	
		Baugebiet dar. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebswas-	Igung des Gebietes mit Wasser und Energie durch den	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		ser) ist zu ermitteln (Jahresmenge und Spitzenbedarf). Bei der	Anschluss an die vorhandenen Ortsnetze gesichert. Aus	
			_	
		serverwendung zu achten. Der Nachweis, dass der gesamte Was-	gen Aspekte ergeben. Die Hessenwasser GmbH & Co. KG	
		serbedarf durch den zuständigen Wasserversorger gedeckt wer-	wurde entsprechend beteiligt. Daher ist von einer gesi-	
		den kann, ist zu erbringen.	cherten Erschließung auszugehen. Die weiteren Aspekte	
			betreffen entsprechend die nachgelagerten Planungsebe-	
			nen.	
		Versickerung von Niederschlagswasser		
		Eine Versickerung von Niederschlagswasser wird in den Unterla-	Zum Zeitpunkt der vorgenommenen Untersuchungen zum	
		gen nicht erwähnt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei einer	Gründungsgutachten (vgl. IBG, 20.02.2023) konnte bis zu	
		Versickerung von Niederschlagswasser die Mächtigkeit des Sicker-	einer max. Bohrtiefe von 4,55 m unter GOK kein Grund-	
			wasser festgestellt werden. In Nähe zum Baugelände	
		mindestens 1 Meter betragen sollte (hier ggf. nicht gegeben). Die		
		Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlags-	zeigt für die letzten 40 Jahre maximale Grundwasserstän-	
		wassers ist dem entsprechenden Verfahren vorbehalten.	de von knapp über 88 m NN. Für das Baugelände ist somit	
		Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden	ein maximaler Grundwasserstand von 88,5 m NN anzuset-	
		In dem Plangebiet ist mit sehr hohen Grundwasserständen		
		(Grundwasserflurabstände 3-5 m, Quelle: Grundwasserflurabstandskarten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Um-	geplante Tiefgarage ist zudem eine Versickerung nur sehr bedingt möglich. Es ist daher geplant, dass das Nieder-	
		welt und Geologie) zu rechnen. Zur Vermeidung von Setzrissschä-		
		den bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grund-	Beläge über der Deckenplatte der geplanten Tiefgarage	
		sätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände		
		zu berücksichtigen. In kritischen Gebieten (Grundwas-		
		serflurabstände zwischen 0 und 3,00 m), stark schwankende		
		Grundwasserstände, Gebiete, in den bereits Setzrisse bzw. Ver-	ser aufweisen, soll dieses über die Außenkanten der Tief-	
		nässungen an Gebäuden aufgetreten sind sollte bereits im Rah-		
		men der Bauleitplanung eine kleinräumige detaillierte Untersu-	Die Eingangshöhe liegt auf 92,6 m NN, somit knapp 1 m	
		chung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwasser-	über dem derzeitigen Geländeniveau. Die Gründungssoh-	
		situation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchge-	le der Tiefgarage liegt knapp über 89 m NN und somit	
		führt werden und die daraus folgenden Ergebnisse sollten in		
		zwingend notwendigen baulichen Vorkehrungen einbezogen	=	
		werden.	schächte liegen unter dem Bemessungsgrundwasser-	
		Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen – z.B. Vorgaben zur	stand. Innerhalb der Gründungssohle stehen ausreichend	

Nr.	Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – sollten in dem Bebauungsplan festgesetzt werden, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Untersuchungen, Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor.	besonderen Maßnahmen erforderlich werden. (vgl. IBG, Gründungsgutachten, 20.02.23). Weitere Regelungen sind daher nicht zwingend erforderlich. Die Hinweise sind entsprechen auf den nachgelagerten Ebenen zu berücksichtigen.	
		Lage im Einflussbereich eines Grundwasserbewirtschaftungsplans Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen "21 / 1999 S. 1659" in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten. Ich bitte Sie einen entsprechenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.	den Grundwasserständen sowie zum Bewirtschaftungs- plan zu ergänzen. In Folge der weiteren Planung wurde eine bodenschutz- fachliche Bewertung durchgeführt, welche auch das Wir- kungsgefüge zwischen Boden und Grundwasser unter-	
		2. Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer Hinweis: Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagement- plans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierun- gen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach den aktuellen vorliegenden Gefahrenkarten ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans bei einem Extrem- hochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutz-	haushaltsgesetz wird zur Kenntnis genommen und ist als nachrichtliche Übernahme in den Unterlagen des Bebau- ungsplanes zu ergänzen. Weiterhin wird der Punkt 7.4 der beiliegenden Begründung entsprechend der Lage in ei- nem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsge-	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		einrichtungen, z.B. einem Dammbruch überschwemmt werden		
		kann.		
		Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt somit nach § 78 b		
		Wasserhaushaltsgesetz in einem Risikogebiet außerhalb von		
		Überschwemmungsgebieten. Vorsorgemaßnahmen gegen Über-		
		schwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall an-		
		gebracht.		
		Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu		
		treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen		
		vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdeten Stoffen		
		entsprechend dem Stand der Technik zu verringern. Grundsätzlich		
		empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen		
		beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um		
		das Schadensmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu		
		halten.		
		Informationen hierzu sind auch über das Regierungspräsidium		
		Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de) zu erhalten. Auf die		
		zu diesem Thema vorliegenden Handlungsanleitungen für Bau-		
		herrschaft, Architekten und Planer wird hingewiesen. Insbesonde-		
		re wird zum Thema Hochwasserschutz und risikoangepasstes		
		Bauen auf die "Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauli-		
		che Vorsorge" des Bundesministeriums des Innern, für Bau und		
		Heimat verwiesen.		
		Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind im Bebauungs-		
		plan und Flächennutzungsplan gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 HWG		
		nachrichtlich darzustellen. Der o. a. Hinweis ist zudem vollinhalt-		
		lich in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.		
		3. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewäs-	Zu Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz	
		serschutz		
		<u>Schmutzwasser</u>	Kenntnisnahme.	
		Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Mischwasser-		
		entlastungsanlage B 60 (RÜB Oberlacher Graben). Die Entwässe-		
		rung des anfallenden Schmutzwassers soll die bestehenden Ent-		

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme wässerungsanlagen erfolgen. Gegen die Einleitung des Schmutz-		
		wassers in die vorhandenen kommunalen Abwasseranlagen be-		
		stehen grundsätzlich keine Bedenken.		
		6		
		<u>Niederschlagswasser</u>		
		Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Menge des abzuleitenden	Bzgl. der festgesetzten Dachformen wird die Festsetzung	
		Niederschlagswassers entsprechend dem Stand der Technik so	gemäß dem Architekturkonzept redaktionell hinreichend	
		gering wie möglich zu halten ist. Dazu sind in der Planung abfluss-	konkretisiert, sodass hier ausschließlich die Kombination	
		reduzierende Maßnahmen wie Dachbegrünungen, wasserdurch-	aus Mansard- und Flachdach zulässig ist (vgl. vorherige	
		lässige Oberflächenbefestigung sowie die Verwertung und Versi-	Stellungnahme Kreisausschuss). Somit besteht die Mög-	
		ckerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Nicht		
		im Plangebiet zurückgehaltenes Niederschlagswasser soll in den		
		vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden.	tion mit Photovoltaikanlagen anzulegen. Eine Dachbegrü-	
		Nach den textlichen Festsetzungen ist als Dachform auch das Mansarddach zulässig. Hier empfehle ich dringend, als Dachform	,	
		nur das begrünte Flachdach (Substrathöhe mind. 20 cm) festzu-	wasser plangebietsintern zurückzuhalten.	
		setzen, um einen höheren Niederschlagswasserrückhalt im Plan-	Aufgrund dessen wird weiterhin an den Planinhalten	
		gebiet sicherzustellen. Es ist zu überprüfen, ob die Zisternennut-	festgehalten.	
		zung als weitere Maßnahme der Niederschlagswasserbewirtschaf-		
		tung mit in die Festsetzungen aufgenommen kann.		
		4. Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz		
		Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht		
		wie folgt Stellung:		
		a. Nachsorgender Bodenschutz	Zu Bodenschutz:	
		Gemäß § 1 (6) Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB (Baugesetzbuch) sind		
		bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemei-	=	
		nen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse		
		und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die	27.07.2023) erstellt. Diese wurde entsprechend von der	
		Be-lange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung darf		
		das Problem Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Es	· =	
		gilt bei der Beurteilung von Belastungen das bauleitplanerische	_	
		Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Der	dargestellt und ist entsprechend redaktionell in der Be-	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		Träger der Bauleitplanung erzeugt ein Vertrauen, dass die ausge-	=	
		wiesene Nutzung ohne Ge-fahr realisierbar ist. Geht die Stadt		
		Lampertheim Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach,		
		haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. An-		
		spruch auf Schadensersatz.	einem ersten Schritt sind für Standorte mit einem erhöh-	
		In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Land-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		wirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe	1 - '	
		"Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Februar 2011) ist als Da-		
		tenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die Altflä-	HULG 2008) generell angenommen wird (WZ 4 = hohes	
		chendatei ALTIS des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie	_ ·	
		(HLUG) angegeben.	zelfallbewertung zur Ermittlung möglicher Verdachtsflä-	
		Nach erfolgter Abfrage der Altflächendatei ist festzustellen, dass	chen durchzuführen. Auf dieser Basis erfolgt dann i.d.R.	
		sich für den Geltungs-bereich zwei Einträge ergeben (siehe beilie-		
		gende Liste). Darunter befanden sich Betriebe (Wilhelmstraße	dachtsflächen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen	
		115), die gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLUG mit	können dann einer ersten bodenschutzfachlichen Bewer-	
		einem hohen Gefährdungspotential für die Umwelt bewertet	_ = = =	
		werden.	abgestufte Vorgehensweise nicht zielführend. Das Risiko-	
		Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind zur Abwägung einer mög-	1.	
		lichen Gefahr bei der Umnutzung der Standorte mit hohen bzw.	genden und geringen Nutzungszeit (1957 bis 1960) als	
		sehr hohen Gefährdungspotential Einzelfallrecherchen bzw. ggf.	eher gering bis sehr gering einzustufen. Zudem sind aus	
		anschließende orientierende Untersuchungen gemäß der Hand-	denselben Gründen im Zuge einer Einzelfallbewertung /	
		bücher Altlasten Band 3, Teil 1, bzw. Band 3, Teil 2 des HLUG	Historischen Erkundung wahrscheinlich auch keine ver-	
		durchzuführen. Die Einzelfallbewertung hat gemäß der Handbü-	wertbaren Ergebnisse zu erwarten. Können im Rahmen	
		cher Altlasten, Band 5, Teil 1 zu erfolgen. Hierzu ist ein Fachgut-	einer Historischen Erkundung / Einzelfallbewertung keine	
		achter in Altlastenfragen zu beauftragen. Das Ergebnis der Unter-	Verdachtsflächen ausgewiesen werden, so ist i.d.R. eine	
		suchungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung	geotechnische Erkundung im Raster angezeigt, wie diese	
		Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5; Bodenschutz, vorzule-	im Rahmen der Baugrunduntersuchung bereits durchge-	
		gen.	führt wurde.	
		Erst nach Auswertung der Einzelfallbewertung kann darüber ent-	Im Folgenden werden deshalb die bei der Baugrundunter-	
		schieden werden, ob ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht	suchung gewonnenen Ergebnisse für die für das Vorhaben	
		und eine orientierende Untersuchung erforderlich wird.	relevanten Wirkungspfade ergänzend bodenschutzfach-	
			lich bewertet.	
			Da, wie oben beschrieben, die gesamte Grundstücksflä-	
			che abgetragen, überbaut, versiegelt und die zukünftigen	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
			Grünflächenbereiche mit einer neuen Oberbodenschicht	
			versehen werden, kann eine Gefährdung für den Wir-	
			kungspfad Boden-Mensch völlig ausgeschlossen werden.	
			Bzgl. des Wirkungspfades Boden- Grundwasser ist zu	
			berücksichtigen, dass die obere Bodenschicht bis in 3 m	
			Tiefe vollständig abgetragen wird. Für die darunter lie-	
			genden Böden gibt es keinerlei Hinweise auf Schadstoff-	
			belastungen.	
			Für die Bewertung ausschlaggebend ist zudem, dass durch	
			die vollständige Überbauung der Fläche zukünftig gar kein	
			Sickerwasser anfallen und ins Grundwasser gelangen	
			kann. Eine Gefährdung über diesen Wirkungspfad kann	
			somit ebenfalls völlig ausgeschlossen werden.	
			Kenntnisnahme.	
		b. Vorsorgender Bodenschutz:		
		Der Plangeltungsbereich ist durch die bisherige Nutzung (Gebäu-		
		de, Parkplätze) bereits größtenteils anthropogen überprägt.		
		5. Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz	Zu Strahlenschutz, Immissionsschutz	
		Aus Sicht des Dezernates Immissionsschutz bestehen gegen den	Kenntnisnahme.	
		Bebauungsplan keine Bedenken.		
		III. Abteilung IV/Wi– Umwelt Wiesbaden		
		1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht	Zu Bergaufsicht	
		Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quel-		
		len herangezogen:		
		Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhes-		
		sen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Roh-		
		stoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;		

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informa- tionen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsver- zeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Be- rechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stel- lungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung; Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsiche- rungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsakti- vitäten bekannt. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im	
vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datenpasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
tionen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
zeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
rechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
lungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
rungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Das Plangebiet wird je einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.	
vitäten bekannt.	
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im	
Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau	
umgegangen.	
Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhal-	
te entgegen.	
IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und	
Verbraucherschutz	
1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren) Zu Naturschutz:	
Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Kenntnisnahme.	
Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzge-	
setz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-) C. Hinweise	Zu Kampfmittelräumdienst:	
		Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplan-verfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungs-präsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hes-sen.de.		
28	Regierungspräsidium, Siedlungs- und Bau- leitplanung, Dezernat 41.5 Bodenschutz, Darmstadt (Schreiben vom 10.08.2023- Antwort auf die nachträgliche Übermittlung der Bodenschutzfachlichen Bewertung (IBG, 27.07.23)) (vgl. voranstehende Stellungnahme und Abwägung)	Nach Prüfung des Gutachtens kann ich mich der Auffassung des Gutachters in der bodenschutzfachlichen Bewertung vom 27.07.2023 anschließen, dass über den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser bei dem geplanten Neubau des Wohnquartiers Lampertheim, Wilhelmstraße, keine Gefährdungen zu erwarten sind. Es gibt keine Anhaltspunkte für Belastungen auf dem Grundstück. Außerdem erfolgt ein Bodenabtrag bis 3 m Tiefe und das Gelände wird großflächig überbaut.	entsprechend zur Kenntnis genommen.	Beschluss: Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen. Sie führt zu keinen Änderungen der Bebauungsplanunterla- gen.
29	Regierungspräsidium, Kampfmittelräum-	Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan nä-	_ :	_

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
	dienst, Darmstadt	her bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenab-	rücksichtigen.	genommen. Sie führt zu
	(Schreiben vom	wurfgebietes befindet.		keinen Änderungen der
	26.07.2023)	Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche		Bebauungsplanunterla-
		mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da		gen
		auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelas-		
		tung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächen-		
		absuche nicht erforderlich.		
		Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der		
		Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand ge-		
		funden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst		
		unverzüglich zu verständigen.		
		Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des		
		Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern		
		sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.		